

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 30. September 1904.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß am Erntedankfest, den 2. Oktober d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche gesammelt werde.

Doppeln, den 21. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Doppeln Folgendes verordnet:

A. Meldepflicht der Inländer:

Abchnitt I: Meldepflicht beim Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes.

§ 1. Abmeldung: Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Ortsbezirk aufgibt, hat vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge Theil nehmen, persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden und hierbei den Tag des Abzuges und denjenigen Gemeinde- oder Ortsbezirk, in welchen er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Im Falle nachgewiesener Behinderung der rechtzeitigen Erstattung der Abmeldung darf dieselbe auch noch nachträglich und zwar innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Abzuges erfolgen.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung nach dem anliegenden Muster A erteilt, welche bei mündlicher Abmeldung sofort gegeben, bei schriftlicher Abmeldung von der Meldebehörde zur Abholung bereit gehalten oder auf dahin geäußerten Wunsch auch unentgeltlich nachgeschickt wird.

Ist der angemeldete Abzug unterblieben, so ist dies unter Rückgabe der Abmeldebescheinigung der Meldebehörde sofort anzuzeigen.

§ 2. Anmeldung: Wer in einem Gemeinde- oder Ortsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach erfolgtem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes — und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preussischen Gemeinde (Ortsbezirk) — unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung — und im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreussischen Gemeinde — unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes, sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit persönlich oder schriftlich anzumelden und über seine oder seiner Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern noch weitere Auskunft zu geben.

Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung nach dem beiliegenden Muster B erteilt.

Abchnitt II: Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte.

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 ist verpflichtet:

a. zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge:

Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben, verläßt, um vorübergehend in einem anderen Gemeinde- oder Ortsbezirk Quartier zu nehmen und entweder — sei es in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerraffinerien, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) sei es in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Betrieben und deren Nebenbetrieben, sowie bei Schacht-, Bahn-, Bau- und Bergarbeiten — für bestimmte Zeit sogenannte Saisonarbeit zu nehmen oder ohne solche zeitliche Begrenzung in Betrieben dieser Art in Beschäftigung zu treten.

b. Zur persönlichen oder schriftlichen Anmeldung binnen 6 Tagen nach erfolgtem Anzuge, und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preussischen Gemeinde (Ortsbezirk) unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung — und im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreussischen Gemeinde — unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes, sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit:

Wer in einem Gemeinde- oder Ortsbezirke zu dem unter a genannten Zwecke vorübergehend Quartier nimmt und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftsortes.

Stann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

- c. Zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge, und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftsortes: Wer das zu den Zwecken unter a vorübergehend genommene Quartier und die Beschäftigung wieder aufgibt, um sich entweder nach seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort oder auch nach einem anderen Gemeinde- oder Ortsbezirke zu begeben.

- d. Zur persönlichen oder schriftlichen W i e d e r a n m e l d u n g binnen 6 Tagen nach erfolgtem Wiederanzuge:

Wer, nachdem er vorübergehend seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zu dem unter a genannten Zwecke verlassen hatte, dahin wieder zurückkehrt.

Im Falle nachgewiesener Behinderung der rechtzeitigen Erstattung der Abmeldung darf diese (a und c) auch noch nachträglich, und zwar innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Abzuges erfolgen.

Ueber die Ab- und Anmeldung bzw. Wiederanmeldung wird nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 1 und 2 eine Bescheinigung erteilt.

B. Meldepflicht der Ausländer.

§ 4. Die in den Bezirk übertretenden oder innerhalb des Bezirks den Wohnort oder Aufenthaltsort wechselnden Ausländer haben die in den §§ 1, 2 und 3 begründeten Meldepflichten innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Orte und im Falle der Abmeldung noch vor dem Verlassen desselben zu erfüllen, und zwar im Falle der allgemeinen Voraussetzungen des § 3 ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem der dort angeführten Beschäftigungszwecke oder aus anderen Gründen Quartier nehmen.

Im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreussischen Gemeinde ist die Vorlage der Abmeldebescheinigung, falls eine solche von der Heimatbehörde erteilt wird, unbedingt aber die Angabe des Geburts- und des Abzugsortes und der Nachweis der Staatsangehörigkeit mit der Meldung zu verbinden.

In allen Fällen ist bei der Anmeldung anzugeben, zu welchen Zwecken die Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Quartiernahme erfolgt.

Ausländer, welche im Geschäftsverkehre regelmäßig und fortgesetzt in den Bezirk zu vorübergehendem Aufenthalt übertreten, und Ausländer, welche Ortschaften des Bezirks zu geschäftlichen Zwecken vorübergehend bereisen, können von den Ab- und Meldepflichten der §§ 3 und 4 in den Landkreisen von dem Landrat und in den Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung auf Grund gehöriger Legitimation mittels Ausstellung einer besonderen Meldebescheinigung nach dem anliegenden Muster E entbunden werden. — Für solche Ausländer, welche regelmäßig und fortgesetzt im Bezirke verkehren, wird die besondere Meldebescheinigung auf die Dauer eines Jahres, in den anderen vorbezeichneten Fällen für die bestimmt anzugebende Aufenthaltsdauer erteilt. Diese Bescheinigungen sind von den Inhabern auf ihren Reisen im Bezirke mitzuführen und auf polizeiliches Erfordern vorzulegen.

Ausländische Arbeiter, welche sich nur während des Tages im Inlande aufhalten und allabendlich für die Nacht in das Ausland zurückkehren, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflichtung nicht.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen ist innerhalb der dort angegebenen Fristen auch verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen bei sich aufgenommen hat, sofern ihn nicht durch Vorlegung der bezüglichen Meldebescheinigung nachgewiesen wird, daß die Meldung von dem Ab- oder Anziehenden schon selbst vorschriftsmäßig bewirkt ist.

§ 6. Arbeitgeber, welche in Fabriken, Bergwerken, Gruben oder sonstigen industriellen Etablissements außerhalb des Ortes der Arbeitsstätte wohnende Personen in Arbeit nehmen, sind verpflichtet, über dieselben ein Verzeichnis nach dem anliegenden Schema D zu führen und der Ortspolizeibehörde am 1. und 16. jeden Monats einen Auszug aus demselben, enthaltend die in den vergangenen Wochen angenommenen bzw. entlassenen Arbeiter, vorzulegen.

§ 7. Bei jeder Ab- und Anmeldung ist anzugeben, ob es sich voraussichtlich um eine dauernde (§§ 1 und 2 bzw. 4) oder um eine vorübergehende (§§ 3 und 4) Ab- oder Anwesenheit handelt.

§ 8. Meldebehörde für die in den §§ 1—5 bzw. 7 vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen ist in den Städten die Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, in den Ortsbezirken der Ortsvorsteher.

D. Sonderbestimmungen.

§ 9. Wer, ohne seinen Wohnort zu wechseln, innerhalb einer Stadt des Regierungsbezirks eine andere Wohnung bezieht, hat hiervon für sich und seine sämtlichen Haushaltsangehörigen binnen 6 Tagen nach erfolgtem Verlassen der bisherigen Wohnung der Polizeiverwaltung persönlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten.

Für die rechtzeitige Erstattung dieser Meldung sind der Hauseigentümer bzw. Hausverwalter der bisherigen sowie derjenige der neuen Wohnung mit verantwortlich.

Durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung können die vorstehenden Bestimmungen auch auf ländliche Ortschaften ausgedehnt werden.

§ 10. In den Städten des Regierungsbezirks sind Gastwirte und sonstige Personen, welche gewerbmäßig Fremde beherbergen, verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen Personen alsbald nach deren Eintreffen in ein nach beiliegendem Muster C zu führendes Fremdenbuch einzutragen, welches jederzeit auf Erfordern der Polizeibehörde vorzulegen ist.

Außerdem haben die genannten Wirte an jedem Vormittage der Polizeiverwaltung eine Anzeige über die im Laufe des vorhergehenden Tages aufgenommenen Fremden unter Mitteilung der Eintragungen des Fremdenbuches zu erstatten.

Die zur Beherbergung ausgenommenen Personen haben ihren Wirten wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Vorstehende Verpflichtungen können durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung auch den Wirten in ländlichen Ortschaften auferlegt werden.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Alle in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen erlöschen nicht mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Meldefristen, sondern erst mit der Erfüllung der Meldepflicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wider besseres Wissen bei einer der vorerwähnten Meldungen oder Anzeigen falsche Angaben macht oder verurtheilt, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verurteilt ist.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Regierungs-Polizeiverordnungen, betreffend das Meldewesen, vom 21. September 1890 (Amtsblatt Seite 261) und vom 2. Januar 1896 (Amtsblatt Seite 8) mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 14. Die über die Ausländerkontrolle und im besonderen über die Beschäftigung und die Kontrolle der ausländisch-polnischen, tschechischen und mährischen Arbeiter erlassenen Vorschriften bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung verändert werden.

Oppeln, den 11. September 1904.

Der Regierungs-Präsident. H o l z.

A b m e l d e s c h e i n

Muster A.

für nachstehende aus (Ort) (Straße) Haus-Nr.) Kreis
nach (Ort) Kreis verziehende Person(en)

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.
Nr.	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Geburtsort Kreis	Staats- angehörig- keit	Reli- gion	Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden.	Zusätze und Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr					
	(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten).									(Ort, Datum des Ab- zugs) (Stempel der Behörde)

A n m e l d e s c h e i n.

Muster B.

Hierdurch wird bescheinigt, daß der (Name, Stand und Staatsangehörigkeit) aus (Verfunftsort) mit seiner Familie (eventuell zu durchstreichen) von (Abzugsort) kommend, zu dauerndem, vorübergehenden das nicht zutreffende Wort ist zu durchstreichen) Aufenthalt hier angemeldet ist.

(Ort und Datum)
(Siegel)

(Amtscharakter der Meldebehörde)
(Inverschrift des Beamten).

F r e m d e n b u c h

Muster C.

des

zu

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.
				zugereist		abgereist			
				wann?	woher?	wann?	wohin?		
Nr.	Vor- und Zuname des Fremden.	Stand oder Gewerbe	Wohnort					Staats- angehörig- keit	Bemerkungen.

V e r z e i c h n i s

Muster D.

der bei dem

zu Kreis
beschäftigten auswärtigen Arbeiter.

1.	2.	3.			5.	6.	7.	8.	
		Tag	Monat	Jahr					
Nr.	Vor- und Zuname des Arbeiters.				Geburts-			Geburtsort und Kreis.	Staats- angehörigkeit.

Besondere Meldebekcheinigung

(§ 4, Absatz 4 der Meldepolizeiverordnung vom 11. September 1904.)

Dem (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Zunamen) (Staatsangehörigkeit) aus (Gemeinde und Staat) ist gestattet, für die Zeit vom bis im Land- (Stadt-) Kreise sich vorübergehend aufzuhalten, ohne daß er die besonderen Meldepflichten der §§ 3 und 4 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 11. September 1904 zu erfüllen hat.

(Kreisstadt) den (Datum) Der Landrat (Die Polizeiverwaltung),

Stempel.

Im Anschluß an die durch anliegende Polizeiverordnung erfolgte Neuregelung des Melbewesens wird für die Meldebehörden (Polizeiverwaltungen in den Städten, Gemeinde- und Ortsvorsteher auf dem Lande) noch Folgendes angeordnet:

a. Die Meldebehörde des **Zugsortes** hat der Meldebehörde des **Abzugsortes** von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen jedes Mal vor:

1. Wenn sich Jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebekcheinigung anmeldet;
2. wenn in der Abmeldebekcheinigung entweder ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsorte nicht übereinstimmt.

Diese Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes hat brieflich oder mittels einer Postkarte nach folgendem Formular zu geschehen:

Zu dauerndem Aufenthalt meldete sich am mit Familie hier für vorübergehendem Aufenthalt meldete sich am mit Familie hier für
Strafe; Nr. an

Name und Vorname.	Beruf	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Staats- angehörigkeit.
		Tag	Monat	Jahr		
Bisheriger Wohnort		Wohnung				

Besondere Erwähnen und Mitteilungen*)

Falls vorstehende Angaben in wesentlichen Punkten für unrichtig erachtet werden sollten, wird um baldgefallige Nachricht ersucht.

(Ort) den (Datum) 19

(Stempel der Meldebehörde) oder Firmen- und Namens-Unterschrift.

*) Anmerkung. Dieser Raum ist bei Postkarten nur dann auszufüllen, falls die Mitteilungen zur unverschlossenen Verendung geeignet sind.

Dazu wird noch Folgendes erläuternd bemerkt:

Die Meldebehörde des **Zugsortes** hat der Meldebehörde des **Abzugsortes** in den unter a. vorgeschriebenen Fällen die Nachricht ohne jede unnötige Verzögerung so bald wie möglich zu erteilen.

Dem Texte des zur Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes vorgeschriebenen Formulars, auf dessen genaue Ausfüllung — insbesondere auf das Durchstreichen des Nichtzutreffenden — die größte Sorgfalt verwendet werden muß, können, wie im Formular angedeutet ist, nach Bedarf noch besondere Erwähnen und andere Mitteilungen an die Meldebehörde des Abzugsortes beigefügt werden. Offene Postkarten dürfen in solchen Fällen aber nur dann benutzt werden, wenn die gedachten Zusätze sich inhaltlich zur unverschlossenen Verendung durch die Post eignen. In dem oben abgedruckten Formular ist hierauf durch eine Fußnote noch ausdrücklich hingewiesen worden. Es empfiehlt sich, falls auf formularmäßig bedruckten Postkarten für derartige besondere Erwähnen oder Mitteilungen ein Raum freigelassen werden soll, diese Fußnote mit abdrucken zu lassen.

b. Die Meldebehörde des **Abzugsortes** hat der Meldebehörde des **Zugsortes** auf die erfolgten Anfragen (vorstehend unter a. angeordnet) stets ungehäumt Nachricht zu geben, falls die Benachrichtigung in wesentlichen Punkten unrichtig ist. —

Die pünktliche und gewissenhafte Erledigung der an die formularmäßigen Mitteilungen angeschlossenen besonderen Erwähnen, vorzüglich die eventuelle Richtigstellung der Nachricht wird den Meldebehörden zur Pflicht gemacht.

- a. Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß dem Publikum die Erfüllung der Meldepflichten so leicht, wie nur irgend möglich zu machen ist, und zwar selbst auf Kosten einer stärkeren Belastung des mit dem Melde-dienst betrauten Beamtenapparates. Auch sollen die mit der Wahrnehmung des Meldebetriebes betrauten Beamten sich im Verkehr mit dem Publikum größter Höflichkeit befleißigen.
- b. Die vorgeschriebenen Bekcheinigungen sind kostenlos zu erteilen (vergl. Ministerial-Erlaß vom 12. September 1867 — Min. Bl. S. 309 —).
- c. Schriftliche Abmeldungen können mit einem dem Muster des Abmeldebekcheinens (Muster A, Anlage 1 zur Meldepolizeiverordnung) entsprechenden Formular, welches jedoch an Stelle der Ueberschrift „Abmeldebekchein“ die Be-

zeichnung „Abmeldung“ und außer den im Vordruck vorgeesehenen Angaben noch den Tag des Abzuges (vergl. § 1 der Meldepolizeiverordnung) enthalten muß, erfolgen.

Es ist wenigstens in verkehrreichen Ortschaften darauf hinzuwirken, daß Formulare solcher Art käuflich zu haben sind.

Das Publikum ist gegebenenfalls hierauf durch öffentliche Bekanntmachungen der Meldebehörden hinzuweisen. Wo solche Formulare zur Abmeldung benutzt werden, können sie nach erfolgter polizeilicher Abstemplung dann als Abmeldebescheinigungen weitere Verwendung finden, wodurch dem Publikum und den Behörden Weiterungen erspart werden.

Oppeln, den 11. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Ortsbehörden an, für weitere Befanntgabe in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

Groß-Strehlik, den 24. September 1904.

Der Königliche Landrat.

In Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 13. November 1903, betreffend Förderung der Geflügelzucht, und vom 14. Mai 1904, betreffend Staatsbeihilfen aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung, haben wir den technischen Hilfsarbeiter Dr. Braje, einen mit bezüglichen Spezialkenntnissen ausgestatteten Beamten, mit der besonderen Aufgabe betraut, alle die Geflügelzucht betreffenden Angelegenheiten bei unserer Geschäftsstelle zu bearbeiten. Derselbe hat als **Wanderlehrer** gemäß unseres Rundschreibens an die landwirtschaftlichen Kreis-Kommissionen und Vereine vom 4. Juni 1904 — J.-Nr. I 5444 — Vorträge über landwirtschaftliche Ausgeflügelzucht zu halten. Ferner ist Dr. Braje verpflichtet, als **Instruktor** mündlich und schriftlich sachverständigen Rat zu erteilen, sowie eine eingehende Besichtigung von Geflügelbeständen, der Ställe und sonstigen Einrichtungen auf Wunsch der Geflügelzucht treibenden Landwirte oder deren Frauen vorzunehmen.

Wir machen die Geflügelzucht treibenden Landwirte der Provinz Schlesien auf diese Neueinrichtung der Kammer aufmerksam und bemerken ergebenst, daß unser Geflügelzucht-Instruktor **bis auf weiteres kostenlos** zur Verfügung steht, mit der Maßgabe, daß die Reiseflosten und Tagesgelder bis auf Widerruf aus diesseitigen Mitteln ausgebracht werden. Für die Abholung des Geflügelzucht-Instruktors von der Bahnstation hat der Interessent Sorge zu tragen.

Anträge auf Besichtigung eines ländlichen Geflügelhofes zwecks Eriteilung von sachverständigem Rat sind direkt an unsere Geschäftsstelle Breslau X, Matthiasplatz 6, zu richten.

Breslau X, den 23. August 1904.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

gez.: Prinz von Schönau-Skarolath.

Vorstehende Abschrift des auch im nächsten Amtsblatt zum Abdruck gelangenden Schreibens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien überende ich zur weiteren Veranlassung.

Bei den noch oft zu beobachtenden Unklarheiten und veralteten Grundfäßen, die namentlich in den kleinbäuerlichen Kreisen großenteils in Bezug auf die Geflügelhaltung und -Zucht herrschen, und einer rationellen Ausnutzung dieses Wirtschaftszweiges noch entgegenstehen, bedeutet der Schritt der Landwirtschaftskammer ein erfreuliches und wichtiges Mittel, um der Geflügelwirtschaft zu einer allgemeinen Hebung zu verhelfen. Eine solche ist aber gerade in Oberschlesien mit Rücksicht auf den beträchtlichen Eierbedarf des Industriebezirks, der bisher fast ausschließlich durch ausländische, zum großen Teil minderwertige Eier gedeckt wird, und die anzustrebende Möglichkeit, ihn bei gesteigerter und verbilligter Produktion wenigstens zum Teil aus den landwirtschaftlichen Kreisen Oberschlesiens versorgen zu lassen, und diesen dadurch ein festes Absatzgebiet zu schaffen von besonderer Bedeutung. Wo bisher im Bezirk organisatorische Vereinigungen zur Zucht- und Eierverwertungs-Genossenschaften gelungen sind, haben diese Vereinigungen sich, soweit hier bekannt geworden, gut bewährt und überall höhere Eierpreise als beim Einzelverkauf erzielt.

Oppeln, den 12. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehend erwähnte Einrichtung der Landwirtschaftskammer zur allgemeinen Kenntnis bringe, veranlasse ich die Ortsbehörden, den kleinen bäuerlichen Besitzern die Benutzung dieser Neueinrichtung zu empfehlen.

Groß-Strehlik, den 23. September 1904.

Nachstehend bringe ich die §§ 1 und 2 des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 — G. E. S. 159 — mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß das Gesetz am 13. August 1904 in Kraft getreten ist.

Groß-Strehlik, den 21. September 1904.

§ 1. Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Gelbmarder;
- b) Auers-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Neb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Stammstovögel), Schnepfen, Trappen, Bruchvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, Sees-, Fisch-, Schlangen-, Schreitadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Stumpfs- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleghühner.

§ 2. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchkalber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,

6. weibliches Rehwild und Rehfalber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
8. Fiber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September.
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Firs-, Fasel- und Japanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Firs-, Fasel- und Japanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachsteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelsönige und alle anderen jagdbaren Sumpfs- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krametsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit. Beim Gls-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Stalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

Staatenstand um die Mitte des Monats September 1904 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten									
	Zitat	Res. Dep. Concin	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5	
Winterweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wintereroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommereroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Faser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	3,5	3,4	—	—	3	1	2	—	—	—	5	2
Klee	4,0	4,1	—	1	1	4	5	—	—	—	—	1
Luzerne	3,9	3,9	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—
Wiesen	3,4	3,5	—	—	4	2	—	—	1	—	1	—
f Bewässerungs-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f Andere	4,2	4,3	—	—	1	4	5	—	—	—	1	2

Groß-Strehlitz, den 21. September 1904.

Der Gutsbesitzer Franz Willowski in Jarischau beabsichtigt in seinem dortselbst gelegenen Grundstück eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivster Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eintreffende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Vonnabend, den 15. Oktober cr., Vormittags 10 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 28. September 1904.

Die diesjährige allgemeine Bullenförderung im **Körbezirk Nr. III** findet nicht, wie in Kreisblatt Stüd 37 bekannt gegeben, am Dienstag den 4. Oktober cr., sondern am **Montag, den 10. Oktober d. Js.** zu den gleichen Stunden und an den gleichen Orten statt.

Die Gemeindevorsteher der zu dem Körbezirk III gehörigen Ortschaften haben die Bullenbesitzer **sofort** von der Verschiebung des Hörtermins in Kenntnis zu setzen.

Groß-Strehlitz, den 27. September 1904.

Befätigt der Einlieger Leopold Gemsa aus Foremba als Gemeinde-Exekutor, Gemeindebote und Nachtwächter für die Gemeinde Foremba.

Befätigt die Wahl des Gärtners Jakob Vogel in Jarischau zum Schöffen für die Gemeinde Jarischau.
Groß-Strehlig, den 26. September 1904.

Der Königliche Landrat.
von Alten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Hinweis auf die Kreisblattverfügung vom 4. September d. Js. Stück 36 ersucht bezw. angewiesen, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach den Vorschriften des § 3 der Kreis Hundesteuerordnung zu ermitteln, unter Angabe der Besitzer in eine Heberolle einzutragen und diese auf Seite 1 bescheinigt **bis zum 10. Oktober** er. dem Kreisausschusse zur Feststellung einzureichen.

Die in Gemäßheit des § 6 l. e. **steuerfrei** zu lassenden Hunde sind in **Spalte 6** der Heberolle ziffermäßig einzutragen, während in Spalte 7 „Bemerkungen“ der Grund der Steuerfreiheit einzutragen ist. (z. B. „Das Gehöft liegt einzeln außerhalb der Vorlage“, „Schäferhund“, „Hund eines Forstbeamten.“) Formulare zu den diesseits vorgeschriebenen Heberollen sind in der hiesigen Gubner'schen Druckerei zu haben.

Weitere Anweisung wird nach Feststellung der Heberollen ergehen.

Groß-Strehlig, den 22. September 1904.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Viehwärter Carl Duda im Gutshofe Scharnojin ist Rotlauf festgestellt und wird für den übrigen Schweinebestand bis auf Weiteres hiermit die Gehöftsperr angeordnet.

Schloß Groß-Strehlig, den 22. September 1904.

Der Amtsvorstand.

Eine auf der Manöverstrecke Hjest—Dollna gefundene **Ihr mit Kette** ist hier abgegeben.

Schloß Groß-Strehlig, den 21. September 1904.

Der Amtsvorstand.

Eine auf dem Wege Groß-Kottulin — Warmuntowitz gefundene Satteldede ist hier abgegeben.

Schloß Groß-Strehlig, den 27. September 1904.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung.

Ueber das Gehöft des Häuslers Albert Krawczyk zu Foremba wird die Sperre verhängt, weil dasselbst freizuzüchtiger Rotlauf festgestellt worden ist.

Foremba, den 26. September 1904.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Wilhelm Forada zu Col. Jeschona ist Rotlauf amtlich festgestellt und die Gehöftsperr auf die Dauer von 14 Tagen angeordnet worden.

Jyrowa, den 26. September 1904.

Der Amtsvorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlig leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Binsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Baundscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittirt oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fast verzinstlich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentlichen Korporationen und öffentlichen Genossenschaften des Kreises gegen vorrichtsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Binsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Falls diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlig, den 22. September 1904.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per								
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Spei- bohnen		Linsen		Kart- toffeln		Den	Stroh	Butter	Eier	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß-Strehlitz am 20. Septbr. 1904.	Höchster Niedrigster	17 80 15 50	13 80 11 80	14 50 12 25	14 — 12 80	21 — 18 75	20 75 19 —	31 — 28 —	6 — 5 60	10 00 9 00	30 — 24 —	2 80 2 50	3 20 3 00									
Ujeitz am 23. Septbr. 1904.	Höchster Niedrigster	18 50 16 20	14 00 12 00	14 50 13 00	15 50 13 50	— — — —	— — — —	— — — —	7 50 6 30	11 00 10 00	34 00 28 00	2 50 2 80	3 00 2 80									
Lejahnitz am 27. Septbr. 1904.	Höchster Niedrigster	17 50 16 00	14 00 12 —	14 50 12 —	13 60 12 —	20 — 18 —	— — — —	— — — —	6 80 6 —	9 50 8 40	28 — 25 —	2 40 2 20	3 60 3 20									

Anzeigen.

Gräfl. Dom. Rogau bei Krappitz

nicht zum baldigen oder längeren Austritt:

- einen tüchtigen, nüchternen Ackerbauer,
- mehrerer verheirateter, nüchterner Ackerbau, gegen hohen Lohn und Depuit, sowie
- mehrere Contraktarbeiterfamilien, für Land- u. Forstwirtschaft, mit Bewährung von einigen Morgen Acker u. i. w.

Meldungen beim Wirtschaftsamte Rogau bei Krappitz.

Ich habe mich in Groß-Strehlitz als Rechts-
anwalt niedergelassen und mein Bureau mit deut-
sch-jenigen des Herrn Justizrat Wohlauer vereinigt.

Rechtsanwalt Naumann.

Offertiere in Ladungen von 100 und 200 Centner gereinigtes

Stroh

aller Sorten zu Futter-, Streu- und Badzwecken; ferner:

Ia Häcksel

und erbittet Aufträge von Lehrbän, landwirtschaftlichen Vereinen und Konsumenten direkt. Kann die größten Lieferungen übernehmen.

Franz Max Leidhold, Stralsund.

Strohpresserei und Häckselmühle.

Im Geschäftslokale der Königl. Kreis-Kasse zu Groß-
Strehlitz werden am

Freitag, den 7. Oktober d. Js.

Vormittags 10 Uhr ungefähr 200 Kilogr. kassierter Acten und
Kassenbücher unter dem Beding des Einkaufens meistbietend
verkauft werden.

Wirtschafts-Amt Sucholona
sucht für 2. Januar 1905 einen tüch-
tigen, nüchternen

Ackerhauer

für ein Borwerk.

6 ältere aber noch brauchbare

Melkerpferde

hat abzugeben.

Dom. Zyrowa.

Nachdem das Fägwerk der
Janickmühle in Stand gesetzt, ver-
kaufe ich täglich Bretter Bohlen
etc. auch übernehme Lohnschnitt und
erbittet Offerten.

Der Verkäufer.

Hundesteuer- Hebelisten

ebenso
die neuen
Meldeformulare

sind vorrätig in

Georg Hübner's
Papierhandlung.

Die neuen Steuerlisten sind
ebenfalls bereits vorrätig.



Die Abfuhr von Basalt-Bruch-
steinen nach der Straße Falesche-
Schedowitz aus dem Scheditzker
Basaltbruch ist zu vergeben.

**Basaltsteinbruch-Verwaltung
Scheditz Post Kalinowitz.**

Für die Schulden meines Ehe-
mannes des Halbbauers **Mar Koston**
aus Falesche komme ich nicht auf.

Marie Koston geb. Materla.